S 13 BA 8/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit – Insolvenzschuldner bzw. dessen (faktischer) Geschäftsführer – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Die Unterstützungspflicht des Insolvenzschuldners bzw. seines (faktischen) Geschäftsführers nach § 97 Abs. 2 InsO (i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 1 InsO) begründet regelmäßig nicht dessen abhängige Beschäftigung beim Insolvenzverwalter.
Normenkette	SGB IV § 7 Abs 1 InsO § 97 Abs 2 InsO § 101 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 BA 8/24
Datum	01.10.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â I. Der Bescheid der Beklagten vom 18.04.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2024 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Dem Beigeladenen sind Kosten nicht zu erstatten.

III. Der Streitwert wird auf 5.000,- â¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger als Insolvenzverwalter der A1 GmbH & Co. KG vom 08.06.2012 bis 02.10.2013.

Mit Beschluss des Amtsgerichts C-Stadt â Insolvenzgericht â vom 09.12.2009 (XX xxx/xx) wurde Ã¼ber das VermÃ¶gen der A1 GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet und der KlÃ¤ger zum Insolvenzverwalter bestellt. Der GeschÃ¤ftsbetrieb der Gesellschaft war damals eingestellt, sÃ¤mtliche ArbeitsverhÃ¤ltnisse waren Ende 2009 beendet, ein GeschÃ¤ftslokal existierte nicht mehr. Der Beigeladene war Alleingesellschafter der A2 GmbH, die alleinige Kommanditistin der A1 GmbH & Co. KG war. Ãber ihr VermÃ¶gen wurde 2010 ebenfalls ein Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet. Weiter war der Beigeladene Alleingesellschafter der A3 GmbH, die alleinige KomplementÃ¤rin der A1 GmbH & Co. KG war. Auch Ã¼ber ihr VermÃ¶gen wurde 2010 das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet. Sowohl im Innen- als auch im AuÃenverhÃ¤ltnis hat der Beigeladene und nicht der satzungsmÃ¤Ãige GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer die Geschicke der Gesellschaften gelenkt und die maÃgeblichen Entscheidungen getroffen (Seite 16 der SG-Akte).

Am 30.08.2022 stellte der Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Auftraggeber âH1â ab 01.05.2012 (H2 = Kanzlei h., deren Partner der KlÃ¤ger war).

Im von der Beklagten Ã¼bersandten Fragebogen machte der Beigeladene unter dem 28.09.2022 unter anderem folgende Angaben:
Er habe mitgewirkt bei der SachverhaltsaufklÃ¤rung im Rahmen der Insolvenzverfahren A1 GmbH & Co. KG, A2 GmbH, A4 GmbH, A3 GmbH, F1 GmbH und A5 GmbH. Seine Arbeitsleistung sei tÃ¤glich durch zwei AnwÃ¤lte geprÃ¼ft worden, seine Arbeitszeit sei zwischen 8:00 und 18:00 Uhr gewesen, wenn die BÃ¼ros besetzt gewesen seien. Er habe seine Arbeit im Besprechungsraum der H2 ableisten mÃ¼ssen. Eine Eingliederung in die dortige Arbeitsorganisation habe es nicht gegeben, der Beigeladene sei separat von allen anderen Mitarbeitern gefÃ¼hrt worden. Im Hinblick auf die Preisgestaltung (seiner TÃ¤tigkeit) seien die Preise der Insolvenzordnung maÃgeblich gewesen. Eigene Arbeitsmittel habe er nicht benutzt, diese seien ihm gestellt worden, vom Radiergummi bis zum PC.

Im Laufe des Verwaltungsverfahrens hat der Beigeladene weitere Angaben gemacht:
Der Besprechungsraum der H2 in N., in dem er tÃ¤tig gewesen sei, habe sich auÃerhalb des BÃ¼ros der H2 befunden. Er habe keinen Zutritt zu den BÃ¼ros gehabt, es habe tÃ¤glich eine kurze Besprechung mit ihm stattgefunden, die bearbeiteten Unterlagen des jeweiligen Tages seien dann kopiert worden, ein Satz der Kopien sei ihm ausgehÃ¤ndigt worden, der andere sei bei der H2 verblieben

(Seite 22 der Beklagtenakte â□□ BA â□□ 1). Der Beigeladene habe Arbeitslisten Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit erstellt. FortbildungsmaÃ□nahmen, Beurteilungen oder Zeugnisse, Urlaubsabsprachen, DienstplÃ¤ne, HilfskrÃ¤fte fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit und Vorarbeiten durch andere Mitarbeiter habe es nicht gegeben. Die Arbeitszeit sei frei gewesen, solange die BÃ¼ros geÃ¶ffnet gewesen seien. Jeder einzelne von ihm bearbeitete Vorgang sei geprÃ¼ft worden. Eigenes Kapital habe er nicht eingesetzt (Seite 115 BA 1).

Da der Beigeladene weitere geforderte Unterlagen bei der Beklagten nicht einreichte, teilte diese mit Schreiben vom 28.12.2022 (mit Rechtsmittelbelehrung) dem Beigeladenen mit, dass man das Verwaltungsverfahren eingestellt habe. Nach einer Kontaktaufnahme durch den Beigeladenen am 09.01.2023 setzte die Beklagte das Verwaltungsverfahren fort.

Auf Seite 152 BA 1 findet sich ein Schreiben des Beigeladenen an H2 vom 06.06.2012, mit dem der Beigeladene eine â□□Vorschussrechnungâ□□ in HÃ¶he von insgesamt 1.000,- â□¬ fÃ¼r 25 geleistete Stunden stellt. Er weise darauf hin, dass er Kleinunternehmer im Sinne des Â§ 19 UStG sei. Es folgen in der Beklagtenakte BestÃ¤tigungen der E1 GmbH, der damaligen Arbeitgeberin des Beigeladenen (Arbeitsvertrag siehe Seite 26 ff. SG-Akte), Ã¼ber entfallene Arbeitsstunden des Beigeladenen, die er wegen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht bei der E1 GmbH habe ableisten kÃ¶nnen, auÃ□erdem ein â□□TÃ¤tigkeitsnachweisâ□□ fÃ¼r den Zeitraum 10.05.2012 bis 28.05.2012, in dem der Beigeladene detailliert auflistete, welche TÃ¤tigkeiten (fÃ¼r die Insolvenzverwaltung) er an den jeweiligen Tagen in welchem zeitlichen Umfang ausgefÃ¼hrt hatte. Dementsprechend teilte die KlÃ¤gerseite dem Beigeladenen mit Schreiben vom 06.06.2012 mit, dass dem Beigeladenen unter Zugrundelegung eines Verdiensts von 23,08 â□¬/Stunde bei seinem Arbeitgeber Erstattungen (fÃ¼r dort ausgefallenen Verdienst) zur Anweisung gebracht worden seien.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung vom 16.03.2023, allerdings mit Schwierigkeiten im Rahmen der von der KlÃ¤gerseite begehrten Akteneinsicht (vgl. Seite 2 des Widerspruchsschriftsatzes vom 12.05.2023), stellte die Beklagte mit Bescheid vom 18.04.2023 fest, dass der Beigeladene vom 08.06.2012 bis 02.10.2013 als Sachbearbeiter im Rahmen des Insolvenzverfahrens bei Rechtsanwalt S., Insolvenzverwalter der A1 GmbH & Co. KG, eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe. Zur BegrÃ¼ndung wurde in dem Bescheid ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung folgende Merkmale sprÃ¤chen: Die TÃ¤tigkeit sei namens und im Auftrag des Insolvenzverwalters ausgeÃ¼bt worden. Der Auftragnehmer sei in die Betriebsorganisation eingegliedert gewesen. Der Auftragnehmer erfÃ¼lle den Betriebszweck des Insolvenzverwalters. Und die Abrechnung sei auf Grundlage detaillierter Stundenaufzeichnungen erfolgt. Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit lÃ¤gen demgegenÃ¼ber nicht vor.

Am 03.05.2023 sprach der Beigeladene bei der Beklagten vor und wies darauf hin, dass das Ende der BeschÃ¤ftigung der 31.01.2014 gewesen sei (wohl unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landgerichts C-Stadt vom 11.03.2020, xx x xx/xx, Seite 172 SG-Akte). Er habe allerdings bis dato noch keine KÃ¼ndigung

erhalten.

Mit Schreiben vom 12.05.2023 (Seite 287 BA 2) kÃ¼ndigte der KlÃ¤ger â□□hÃ¶chstvorsorglich und ohne negatives PrÃ¤judiz fÃ¼r das Bestehen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses [â□¦] ein etwaiges ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Insolvenzschuldnerin/der Insolvenzmasse mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nÃ¤chst zulÃ¤ssigen Zeitpunkt.â□□

Ebenfalls am 12.05.2023 legte der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.04.2023 ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus (SchriftsÃ¤tze vom 12.05.2023 und 25.07.2023):Â
Zum einen sei der Bescheid unter Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs fÃ¼r den KlÃ¤ger ergangen.Â
Zum anderen seien dessen Feststellungen auch in der Sache unzutreffend. Der Beigeladene sei nie Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin und auch nicht der Insolvenzmasse gewesen. Er habe vielmehr bis zu seiner Inhaftierung die GeschÃ¤fte der Schuldnerin faktisch gefÃ¼hrt. Der Beigeladene habe als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Insolvenzschuldnerin die Akten von dieser in den vormaligen KanzleirÃ¤umen der Insolvenzverwaltung eingesehen, um damit die ihm gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 101 Abs. 1, 97 InsO obliegende insolvenzrechtliche Verpflichtung zur Auskunft zu den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen der Insolvenzschuldnerin erfÃ¼llen zu kÃ¶nnen. Dabei sei der Beigeladene bei seiner Aktendurchsicht und anschlieÃ□enden Auskunftserteilung lediglich beschrÃ¤nkt gewesen durch die Ã□ffnungszeiten der Kanzlei und die VerfÃ¼gbarkeit eines Mitarbeiters des KlÃ¤gers, der den Beigeladenen als Externen habe beaufsichtigen kÃ¶nnen. Im Ã□brigen sei der Beigeladene vollkommen frei gewesen in seiner Zeiteinteilung und der Reihenfolge der Themen, Ã¼ber die er sodann beleghaft Auskunft habe geben sollen.Â
Der Beigeladene habe fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit auch kein Stundenentgelt erhalten. Vielmehr habe er eine pauschale AufwandsentschÃ¤digung aus der Insolvenzmasse erhalten, konkret von dem kraft gesetzlichem TreuhandverhÃ¤ltnis aufgrund der klÃ¤gerischen Stellung als Insolvenzverwalter, mithin als Partei kraft Amtes, gefÃ¼hrten Insolvenzsonderkonto, d.h. aus Mitteln der Insolvenzschuldnerin bzw. (wirtschaftlich) von deren InsolvenzglÃ¤ubigern. Diese Zahlungen seien auf ausdrÃ¼ckliches Verlangen des Beigeladenen erfolgt und hÃ¤tten sich an der NettoverdiensteinbuÃ□e bei der E1 GmbH orientiert.
Ein Weisungs- bzw. Direktionsrecht sei gegenÃ¼ber dem Beigeladenen zu keinem Zeitpunkt seitens des KlÃ¤gers oder seiner Mitarbeiter ausgeÃ¼bt worden. Ihm gegenÃ¼ber sei lediglich das Hausrecht ausgeÃ¼bt worden. Der Beigeladene habe keinen Zugriff auf Briefpapier, E-Mail-Signatur etc. des KlÃ¤gers nehmen kÃ¶nnen.

In der Beklagtenakte befindet sich ein Zwischenbericht des KlÃ¤gers an das Amtsgericht C-Stadt â□□ Insolvenzgericht â□□ vom 03.05.2012 (XX xxx/xx), wonach mit dem Beigeladenen vor dem Hintergrund dessen grundsÃ¤tzlicher Verpflichtung zur Auskunft und Mitwirkung als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer auf der einen Seite und dem nachvollziehbaren Wunsch des Beigeladenen, durch die ErfÃ¼llung dieser Verpflichtung keine wirtschaftlichen EinbuÃ□en auf der anderen Seite hinnehmen zu mÃ¼ssen sowie an einem Erfolg seiner BemÃ¼hungen zu partizipieren, eine

Vereinbarung herbeigefÃ¼hrt worden sei. Diese wird in dem Zwischenbericht u.a. wie folgt beschrieben: â€œ2. FÃ¼r seine UnterstÃ¼tzung wird Herr E. an einem Erfolg der Durchsetzung von AnsprÃ¼chen dergestalt beteiligt, dass er bei Sachverhalten, die bislang noch nicht rechtshÃ¤ngig gemacht wurden, einen Anteil von 10 % erhÃ¤lt. Berechnungsgrundlage ist dabei der Betrag, der aus der Realisierung des Anspruches auf dem Anderkonto eingeht. [â€¦] 3. Um Herrn E. die fÃ¼r seine UnterstÃ¼tzung erbetene, zeitnahe Kompensation fÃ¼r seinen Verdienstausfall zu ermÃ¶glichen, wird ihm konkret entgangener Verdienst ersetzt, sofern Herr E. nachweist, dass er diese EinkÃ¼nfte auch tatsÃ¤chlich anderenfalls erzielt hÃ¤tte und dies durch seine UnterstÃ¼tzung des Insolvenzverwalters unterbleibt. [â€¦] Die Zahlung dieses Betrages erfolgt ausdrÃ¼cklich unter spÃ¤terer Anrechnung auf die unter Ziffer 2. angefÃ¼hrte erfolgsabhÃ¤ngige VergÃ¼tung.â€œ
(Laut KlÃ¤ger habe er dem Beigeladenen fÃ¼r den streitigen Zeitraum ca. 19.000,-â€¬ aus der von ihm verwalteten Masse der Insolvenzschuldnerin erbrachte, vgl. Seite 649, 824 ff. BA 3; laut Beschluss des Landgerichts C-Stadt vom 11.03.2020 (xx x xx/xx) sind an den faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (= Beigeladener) 8.385,72 â€¬ geflossen.)

Der Beigeladene hat im Widerspruchsverfahren mit am 06.06.2023 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben dahingehend Stellung genommen, dass er in die Vereinbarung nur unter der Bedingung eingewilligt habe, dass es ein AngestelltenverhÃ¤ltnis geben werde bzw. dass dieser Punkt mit dem Insolvenzgericht abzuklÃ¤ren sei. Weiter sei vereinbart worden: Ihm seien alle Unkosten und der Ausfall des Gehalts der Firma E2 GmbH zu ersetzen, zusÃ¤tzlich wÃ¼rden alle Sachbearbeitungen bei Erfolg mit 10 % Erfolgsprovision honoriert, aber er mÃ¼sse ein Kleingewerbe anmelden, um seine Unkosten in Rechnung zu stellen. Dies habe er dann auch gemacht. Arbeitsplatz sei das BÃ¼ro der H2 in N. gewesen. Er habe einen separaten Raum mit Schreibtisch und BÃ¼routensilien bekommen. Kopien seien fÃ¼r ihn von den Mitarbeiterinnen der H2 angefertigt worden. Mit diesen Kopien habe er jeden Abend einen Tagesbericht abgeliefert. Er besitze die Unterlagen heute noch in ca. zehn Aktenordnern. Er, der Beigeladene, denke, dass er kein Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin gewesen sei und auch nicht der Insolvenzmasse, sondern nur des KlÃ¤gers und dessen Gesellschaft H2. An diese habe er auch seine Rechnungen gerichtet. Sollten fÃ¼r deren Begleichung Gelder der Masse verwendet worden sein, sei dies Untreue und Betrug sowie persÃ¶nliche Bereicherung. Die Behauptung, er hÃ¤tte die Verpflichtung gehabt, in irgendeiner Form mitzuwirken, halte er fÃ¼r gewagt. Er mÃ¼sse gar nichts, er kÃ¶nne, wenn er wolle. Seine Zeiteinteilung habe im Zusammenspiel mit der Betriebsorganisation der H2 stattgefunden. Dass es gewisse flexible Arbeitszeiten gegeben habe, sei eine SelbstverstÃ¤ndlichkeit in der heutigen Zeit. Die ErklÃ¤rung, die Entlohnung kÃ¶nne nur Ã¼ber eine SelbststÃ¤ndigkeit erfolgen, habe sich im Nachhinein als LÃ¼ge herausgestellt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2024 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die im Widerspruchsverfahren abgegebenen Stellungnahmen enthielten keine neuen, fÃ¼r die Feststellung des sozialrechtlichen Status relevanten Sachverhalte. Bei der gebotenen GesamtabwÃ¤gung seien sÃ¤mtliche

UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, auch solche, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften oder eine Ã¶ffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt seien oder auf sonstige Weise in der Natur der Sache lÃ¤gen (BSG, Urteil vom 19.10.2021, B 12 KR 29/19 R). Irrelevant sei, dass der Beigeladene fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig werden kÃ¶nne. Die freie Gestaltung der Arbeitszeit werde durch die GeschÃ¤ftszeiten der Kanzlei faktisch begrenzt. Diese EinschrÃ¤nkung sei als persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit eines Arbeitnehmers zu qualifizieren und widerspreche einer freien Arbeitszeitgestaltung. Im Ãbrigen wÃ¼rden heutzutage generell Arbeitszeitmodelle zunehmend flexibler gehandhabt, sodass freie Arbeitszeiten im Rahmen der BetriebsÃ¶ffnungszeiten durchaus als arbeitnehmertypisch angesehen werden kÃ¶nnten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 08.02.2024 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben und seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft (SchriftsÃ¤tze vom 07.02.2024 und 14.05.2024). FÃ¼r die Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 02.10.2013 bestehe bereits kein Feststellungsinteresse, namentlich weil sich hieraus ableitende BeitragsansprÃ¼che bereits verjÃ¤hrt wÃ¤ren. Das Verhalten des Beigeladenen sei treuwidrig. Dieser sei dem KlÃ¤ger als (Klein)unternehmer gegenÃ¼bergetreten, wÃ¤hrend er jetzt, im Nachhinein, ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r sich postuliere. Ein solches habe aber nie bestanden. Es liege in der Natur der Sache, dass bereits aus DatenschutzgrÃ¼nden die Akten der Schuldnerin in den RÃ¤umlichkeiten der Insolvenzverwalterkanzlei des KlÃ¤gers einzusehen gewesen seien. Der GeschÃ¤ftsbetrieb der Schuldnerin sei seit dem Jahr 2009 eingestellt. Eine irgendwie geartete Arbeitsorganisation in Form einer Arbeitsstelle, von BeschÃ¤ftigten, Vorgesetzten, Betriebsmitteln und eines Betriebszwecks sei seit Jahren nicht mehr vorhanden gewesen. Auch in die Kanzleiorganisation des KlÃ¤gers als (Mit)inhaber der Insolvenzverwalterkanzlei sei der Beigeladene nicht eingegliedert gewesen. Dies kÃ¶nne allerdings dahinstehen; die Beklagte habe derartige Feststellungen nicht getroffen.

Die Beklagte ist mit SchriftsÃ¤tzen vom 05.03.2024 und 13.06.2024 bei ihrer bisherigen Auffassung geblieben. Selbst wenn man nicht von einem ArbeitsverhÃ¤ltnis ausgehen mÃ¶chte, so kÃ¶nne dennoch ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger in dessen Eigenschaft als Insolvenzverwalter und dem Beigeladenen bestanden haben.

Der Beigeladene hat mit am 26.04.2024, 24.07.2024 und 02.09.2024 eingegangenen SchriftsÃ¤tzen mitsamt Anlagen zur Klage ausfÃ¼hrlich Stellung genommen. Zur Rechtslage sage er nichts. Im Gerichtsverfahren werde er als Zeuge auf die Fragen des Gerichts antworten. Ãber seine Arbeit habe es fast tÃ¤glich Abschlussbesprechungen gegeben, in denen die von ihm bearbeiteten Unterlagen Ã¼bergeben, kopiert und ihm zur weiteren Bearbeitung zurÃ¼ckgegeben worden seien. Es seien 120 Umzugskartons mit Unterlagen gewesen. Insgesamt besitze er 11 Aktenordner Ã¼ber die maÃgeblichen VorgÃ¤nge. Als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei er zu gar nichts verpflichtet. Der KlÃ¤ger versuche, ihn schlecht zu machen durch falsche Angaben zu seiner

Haftdauer und zum Wert seiner Zuarbeiten. Er habe nicht Akteneinsicht in den KanzleirÃ¤umen genommen, sondern eine Sortierung und eine Ordnung von Unterlagen vorgenommen. Die vom KlÃ¤ger angegebene Aufstellung der Rechnungen sei nicht ganz korrekt. Der Zeitraum, in dem er fÃ¼r seine Arbeit fÃ¼r den KlÃ¤ger bezahlt worden sei, habe sich mindestens vom 08.06.2012 bis zum 16.07.2014 erstreckt. Obwohl er den KlÃ¤ger mehrfach aufgefordert habe, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit ihm zu kÃ¼ndigen, habe dieser dies erst zum 12.05.2023 getan. Diese KÃ¼ndigung sei falsch, da weder eine KÃ¼ndigungsfrist noch die Schwerbehinderung des Beigeladenen berÃ¼cksichtigt worden sei.
Ihm sei von H2 ein Kleingewerbe zur Abarbeitung der offenen Sachverhalte vorgeschlagen worden mit dem Hinweis, dass es sonst keine BezahlungsmÃ¶glichkeit gebe. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass dies gelogen gewesen sei.
Zu seiner Mitwirkung als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei zu sagen, dass ihm nicht bekannt sei, dass dies ein verbotener Vorgang wÃ¤re. Er habe sich auch selbst als faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bezeichnet, um die Ãberheblichkeit des Insolvenzverwalters zu beschreiben.

Zu den Gerichtsakten ist (Ã¼ber den Beigeladenen) der Beschluss des Landgerichts C-Stadt vom 11.03.2020 (xx x xx/xx) gelangt (sofortige Beschwerde des Insolvenzverwalters/KlÃ¤gers wegen Festsetzung der InsolvenzverwaltervergÃ¼tung). Dort heiÃt es u.a.:
âDas Amtsgericht C-Stadt hat in der angefochtenen Entscheidung diesbezÃ¼glich zwar zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass der faktische GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zur umfassenden Auskunft und Mitwirkung wie der Schuldner selbst verpflichtet sei, die Insolvenzordnung eine Honorierung fÃ¼r die ErfÃ¼llung von Mitwirkungspflichten nicht vorsehe und Schuldner grundsÃ¤tzlich verpflichtet seien, die geschuldeten Pflichten unentgeltlich zu erbringen. Es hat auch zutreffend angenommen, dass die UnterstÃ¼tzungsleistungen nach Zeit- und Arbeitsaufwand zumutbar sein mÃ¼ssen, also nur ein TÃ¤tigwerden in begrenztem Umfang erfordern dÃ¼rfen, ohne die ErwerbsfÃ¤higkeit des Schuldners dadurch substantiell zu beeintrÃ¤chtigen [â¦]. Allerdings hat es dabei unberÃ¼cksichtigt gelassen, dass nach wohl allgemeiner Meinung eine angemessene VergÃ¼tung aus der Masse zu entrichten ist, wenn die Mitwirkung sich zu einer stÃ¤ndigen Mitarbeit auswÃ¤chst, die eine berufliche VollzeittÃ¤tigkeit nicht mehr zulÃ¤sst, und es dem Insolvenzverwalter in diesem Fall unbenommen bleibt, mit dem Schuldner einen Dienstvertrag zu schlieÃen, der eine aus der Masse zu zahlende angemessene VergÃ¼tung vorsieht [â¦]. Die mit dem faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer getroffene Vereinbarung eines Ersatzes entgangenen Verdienstes und darauf anzurechnender erfolgsabhÃ¤ngiger VergÃ¼tung ist gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben nicht zu beanstanden und fÃ¼hrt daher nicht zur KÃ¼rzung der InsolvenzverwaltervergÃ¼tung [â¦].â

Am 27.06.2023 hat der Beigeladene Klage gegen den KlÃ¤ger (â S. in Kanzlei H2â³) zum C. erhoben (), unter anderem mit dem Ziel der Feststellung, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis der Parteien durch die KÃ¼ndigung vom 12.05.2023 nicht aufgelÃ¶st sei und dass der dortige Beklagte (= KlÃ¤ger) verurteilt werde, an den KlÃ¤ger (= Beigeladener) 679.728,- â¬ brutto (= VergÃ¼tung fÃ¼r den Zeitraum

01.01.2013 bis einschlieÃlich 31.05.2023) zuzÃ¼glich Zinsen zu zahlen. Der (dortige) KlÃ¤ger (= Beigeladener) habe seit dem 02.10.2013 seine Arbeitsleistung ausschlieÃlich im Homeoffice erbracht, daher sei das C. Ã¶rtlich zustÃ¤ndig.

Mit Beschluss vom 12.01.2024 hat das Arbeitsgericht den KlÃ¤ger (= Beigeladenen) darauf hingewiesen, dass bereits nicht ansatzweise ausreichend vorgetragen sei, weshalb hier von einem ArbeitsverhÃ¤ltnis auszugehen sein solle. Auch die Zahlungsklage sei nicht ansatzweise schlÃ¼ssig dargelegt, da nach dem Vortrag des KlÃ¤gers (= Beigeladenen) das Vorliegen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht ansatzweise erkennbar sei. Der Kammer sei auch nicht ersichtlich, wie sich der Betrag in HÃ¶he von 679.728,- â¬ brutto errechne. Dem KlÃ¤ger (= Beigeladenen) werde daher nahegelegt, die Klage mangels Erfolgsaussichten zurÃ¼ckzunehmen. Dem ist der Beigeladene schlieÃlich mit Schriftsatz vom 24.02.2024 nachgekommen.

Im ErÃ¶rterungstermin vor dem Sozialgericht am 06.08.2024 hat der Beigeladene nochmals die AblÃ¤ufe seiner TÃ¤tigkeit in den KanzleirÃ¤umen des Insolvenzverwalters/KlÃ¤gers beschrieben. Bei den Recherchen habe er auch UnregelmÃ¤Ãigkeiten seiner frÃ¼heren Mitarbeiter festgestellt. Gegen diese habe er dann selbst von zuhause aus ohne Bezugnahme auf den KlÃ¤ger oder H2 Strafanzeige gestellt. (Ob auch eine diesbezÃ¼gliche Beauftragung von Seiten der Insolvenzverwaltungskanzlei des KlÃ¤gers erfolgte, blieb zwischen Beigeladenem und KlÃ¤ger strittig.) Seine Firmen seien als Versicherungsmakler und in der Verwaltung fremder und eigener Immobilien tÃ¤tig gewesen. Das Kapital fÃ¼r alle Firmen sei nur von ihm gekommen. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei Herr J. V. gewesen. Ihm habe er eine Provision bzw. Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt, falls es gut laufe. Das Ziel seines Statusfeststellungsantrags sei die Feststellung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei H2.

Die Vorsitzende hat im ErÃ¶rterungstermin angekÃ¼ndigt, den Rechtsstreit durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden zu wollen. Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin beantragt (Klageschriftsatz vom 07.02.2024),
1. den Bescheid der Beklagten vom 18.04.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2024 aufzuheben.
2. Die Hinzuziehung der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Vorverfahren wird fÃ¼r notwendig erklÃ¤rt.

Die Beklagte beantragt (Schriftsatz vom 05.03.2024),
Â Â Â die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Gericht konnte Ã¼ber die Klage aufgrund des von den Beteiligten jeweils erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnisses hierzu ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Nach Auffassung des Gerichts sind in Rechtsstreitigkeiten um Statusfeststellungen nach Â§ 7a SGB IV â wie vorliegend â die VersicherungstrÃ¤ger der einzelnen Versicherungszweige nicht nach Â§ 75 Abs. 2 SGG notwendig beizuladen (ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11.10.2018, L 10 BA 2747/18).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers zu bejahen Der KlÃ¤ger sieht sich einem ihn belastenden Verwaltungsakt gegenÃ¼ber, gegen den er sich wehren darf â ungeachtet der Tatsache, dass nach Ablauf der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV Beitragsnachforderungen aufgrund des von der Beklagten festgestellten (vermeintlichen) BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht mehr auf ihn zukommen kÃ¶nnen und die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV angesichts der GesamtumstÃ¤nde vorliegend nicht in Betracht kommt.Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 18.04.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2024, mit dem die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen festgestellt hat, dass Letzterer vom 08.06.2012 bis zum 02.10.2013 als Sachbearbeiter eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung beim KlÃ¤ger als Insolvenzverwalter ausgeÃ¼bt habe.Â

Der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger hat explizit (nur) eine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) gegen die o.g. Bescheide erhoben â und nicht zusÃ¤tzlich eine Feststellungsklage (vgl. Â§ 55 Abs. 3 SGG) mit dem Ziel der Feststellung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Das war auch zulÃ¤ssig (vgl. hierzu etwa BSG; Urteil vom 14.03.2018, B 12 R 5/16 R). Wer von einer Entscheidung im Statusfeststellungsverfahren beschwert ist, kann sich darauf beschrÃ¤nken, diese Entscheidung anzufechten und sich im Erfolgsfall mit ihrer Aufhebung zufriedenzugeben. HÃ¤lt wie hier das Sozialgericht den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtswidrig, weil kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden hat, bedarf es keines zusÃ¤tzlichen Feststellungsausspruchs, um den Betroffenen vor weiteren ihn belastenden MaÃnahmen zu schÃ¼tzen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.09.2020, L 9 BA 60/19).

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 18.04.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2024 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Denn der Beigeladene Ã¼bte seine TÃ¤tigkeit als âSachbearbeiterâ im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung beim KlÃ¤ger als Insolvenzverwalter aus.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die angegriffene Verwaltungsentscheidung ist Â§ 7a Abs. 2

SGB IV idF ab 01.04.2022 (der Antrag auf Statusfeststellung erfolgte erst danach, am 30.08.2022; vgl. zur maÃgebliche Fassung des Â§ 7a SGB IV: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.12.2022, L 3 BA 53/18; SG Berlin, Urteil vom 18.04.2024, S 210 BA 196/20). Danach entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund Ã¼ber AntrÃ¤ge auf Statusfeststellung auf Grund einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt.

Fraglich ist bereits, ob der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids formell rechtmÃ¤Ãig ergangen ist. Die Beklagte war fÃ¼r seinen Erlass gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV sachlich zustÃ¤ndig, weil im Zeitpunkt der Antragstellung offensichtlich kein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet war (Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bzgl. eines etwaigen AnhÃ¶rungsmangels im Verwaltungsverfahren (vgl. Â§ 7a Abs. 4 SGB IV, Â§ 24 Abs. 1 SGB X) konnte jedenfalls im Widerspruchsverfahren Heilung eintreten, Â§ 41 Abs. 2 SGB X.Â

Es stellt sich aber die Frage, ob die Beklagte bzgl. einer bereits rund zehn Jahre zurÃ¼ckliegenden TÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt noch eine Statusfeststellung treffen durfte. Eine Statusfeststellung fÃ¼r eine zum Antragszeitpunkt beendete TÃ¤tigkeit ist zwar im Grundsatz, aber nicht schrankenlos mÃ¶glich. FÃ¼r die DurchfÃ¼hrung und die gerichtliche ÃberprÃ¼fung gelten bei bereits lÃ¤ngere Zeit beendeten TÃ¤tigkeiten dahingehend gesteigerte Anforderungen, dass die von der Statusfeststellung erfasste TÃ¤tigkeit Ã¼ber ihre Beendigung hinaus noch eine gegenwÃ¤rtige Wirkung erzeugen muss (ausfÃ¼hrlich dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.11.2022, L 1 BA 91/19). Welche Wirkung dies vorliegend sein kÃ¶nnte, ist unklar â das arbeitsgerichtliche Verfahren hat der Beigeladenen durch KlagerÃ¼cknahme beendet, etwaige Beitragsnachforderungen sind verjÃ¤hrt, Anhaltspunkte, dass vorliegend die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV einschlÃ¤gig sein kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich.

Letztlich kann diese Frage offenbleiben, weil die angefochtenen Bescheide jedenfalls materiell rechtswidrig sind. Denn es lag keine BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen beim KlÃ¤ger vor.

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in den Jahren 2012/2013 war BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (idF ab 12.04.2012). Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2).Â

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG erfordert das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art kann das Weisungsrecht auch eingeschrÃ¤nkt und zur â dienenden Teilhabe am

Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein (BSG, Urteil vom 18.12.2001, B 12 KR 10/01 R). DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit sowie das eigene Unternehmerrisiko gekennzeichnet (BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 KR 25/10 R). MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r das Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenÃ¼berstehen (z.B. BSG, Urteil vom 25.04.2012, B 12 KR 24/10 R).

Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Das Gesamtbild der Arbeitsleistung bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, also den rechtlich relevanten UmstÃ¤nden, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ausgangspunkt der PrÃ¼fung sind die Vereinbarungen, die die Beteiligten â□□ schriftlich oder gegebenenfalls auch nur mÃ¼ndlich â□□ getroffen haben. Danach ist in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R). MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 KR 25/10 R). Fehlen zwingende gesetzliche Rahmenvorgaben und kann die zu prÃ¼fende TÃ¤tigkeit sowohl in der Form einer BeschÃ¤ftigung als auch in der einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden, kommt den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer/Auftragnehmer und Arbeitgeber/Auftraggeber zwar keine allein ausschlaggebende, aber doch eine gewichtige Rolle zu. Zwar haben es die Vertragsparteien nicht in der Hand, die kraft Ã¶ffentlichen Rechts angeordnete Sozialversicherungspflicht durch bloÃ□e Ã¼bereinstimmende WillenserklÃ¤rung auszuschlieÃ□en. Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden zu wollen, kommt nach der Rechtsprechung des BSG aber indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14.03.2018, B 12 R 3/17 R).

Nach den genannten GrundsÃ¤tzen ist das Gericht der Ã□berzeugung, dass der Beigeladene in der Zeit vom 08.06.2012 bis zum 02.10.2013 beim KlÃ¤gerin keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat.

Geht man zunÃ¤chst von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem aus, so ist festzuhalten, dass diese kein Arbeits- bzw.

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vereinbart haben und dies auch wussten und wollten. So hat der Beigeladene im Juni 2012 eine Vorschussrechnung in HÃ¶he von 1.000,- â¬ gestellt unter dem ausdrÃ¼cklichen Hinweis, dass er Kleinunternehmer im Sinne des Â§ 19 UStG sei. Auch die vom Beigeladenen spÃ¤ter gestellten Rechnungen erfolgten unter diesem Hinweis. Wenn der Beigeladene demgegenÃ¼ber zehn Jahre spÃ¤ter (Schriftsatz vom 06.06.2023) behauptet, er habe in eine Mitarbeit im Insolvenzverfahren Ã¼berhaupt nur unter der Bedingung eingewilligt, dass es ein AngestelltenverhÃ¤ltnis geben werde, erscheint dies wenig glaubhaft.

Auch die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einsatzes bestÃ¤tigen, dass kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem vorlag.

Der Beigeladene war nicht in die Struktur der klÃ¤gerischen Insolvenzverwalterkanzlei im Rahmen seiner streitgegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit eingegliedert. Er hatte dort kein eigenes BÃ¼ro, sondern sortierte und bearbeitete die Unterlagen â seinerâ insolventen Gesellschaften â und nur dieser â im ihm dafÃ¼r zur VerfÃ¼gung gestellten Besprechungsraum der H2, der sich auÃerhalb der eigentlichen BÃ¼rorÃ¤ume von H2 befand und zu dem er â als Externer und gerade anders als arbeitnehmertypisch â nur Zutritt durch Mitarbeiter von H2 erhielt. Zu den eigentlichen BÃ¼rorÃ¤umen von H2 hatte der Beigeladenen keinen Zutritt. Dass er BÃ¼romaterialien wie SchreibgerÃ¤te von H2 benutzte, fÃ¼hrt zu keiner Eingliederung beim KlÃ¤ger oder bei H2, vielmehr durfte der Beigeladene Briefpapier und E-Mail-Signatur von H2, die eine solche Eingliederung zum Ausdruck bringen wÃ¼rden, gerade nicht benutzen. Dass der Beigeladene den Ort seiner TÃ¤tigkeit nicht beliebig wÃ¤hlen durfte, macht ihn nicht zum abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, sondern war GrÃ¼nden des Datenschutzes geschuldet sowie der Tatsache, dass die â ursprÃ¼nglich von den insolventen Unternehmen des Beigeladenen stammenden â Unterlagen dem KlÃ¤ger als Insolvenzverwalter Ã¼berantwortet worden waren.

Auch bestand bzgl. Zeit und Art der Arbeitsleistung kein Weisungsrecht des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Beigeladenen. Letzterer konnte â innerhalb der KanzleiÃ¶ffnungszeiten â kommen und gehen, wann er wollte; es gab keinerlei DienstplÃ¤ne, Urlaubsabsprachen oder sonstige Arbeitsaufteilung zwischen dem Beigeladenen und den Mitarbeitern des KlÃ¤gers. Wie der Beigeladene die Umzugskartons mit Unterlagen durcharbeitete, war ihm Ã¼berlassen. Am Abend fand eine kurze Besprechung der Arbeitsergebnisse statt und der Beigeladene bekam immer einen Satz Unterlagen mit nach Hause von dem, was er an diesem Tag bearbeitet hatte, was fÃ¼r einen abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten gÃ¤nzlich untypisch wÃ¤re. AuÃerdem hatte der Beigeladene jeden Abend TÃ¤tigkeitsnachweise vorzulegen, auch dies wÃ¤re nicht typisch fÃ¼r einen Arbeitnehmer/BeschÃ¤ftigten.

Die Art der Bezahlung des Beigeladenen fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche TÃ¤tigkeit spricht ebenfalls gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Gezahlt wurde nicht ein Arbeitsentgelt in AbhÃ¤ngigkeit von den fÃ¼r den KlÃ¤ger geleisteten Stunden, sondern es wurde eine Erfolgsprovision von 10 % aus der Realisierung von

AnsprÃ¼chen auf dem Anderkonto vereinbart â□□ und zwar nicht aus Mitteln von H2 oder des KlÃ¤gers, sondern aus der Insolvenzmasse. Vorab und unter Anrechnung auf diese Erfolgsprovision sollte dem Beigeladenen sein Verdienstausfall im Rahmen seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei der Firma E2 GmbH ersetzt werden, sofern es zu einem solchen Ausfall aufgrund seiner Mitwirkung im Insolvenzverfahren kam. Gezahlt wurde also nicht ein Arbeitsentgelt fÃ¼r Arbeitsstunden fÃ¼r den KlÃ¤ger, sondern eine VerdienstausfallentschÃ¤digung, sofern der Beigeladene wegen seiner Mitwirkung im Insolvenzverfahren nicht fÃ¼r die Firma E2 GmbH arbeiten konnte. Hatte bzw. hÃ¤tte er an Wochenenden oder wÃ¤hrend seines Urlaubs bei seinem Arbeitgeber, Firma E2 GmbH, sich ins Insolvenzverfahren eingebracht, so hatte bzw. hÃ¤tte er fÃ¼r diese Stunden auch keine Kostenerstattung erhalten. Der Beigeladene erhielt nur dann eine VerdienstausfallentschÃ¤digung, wenn er entsprechende BestÃ¤tigungen seines Arbeitgebers E2 GmbH dem Insolvenzverwalter vorlegte. Auch dies spricht klar gegen ein Arbeits- bzw. BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Insolvenzverwalter/KlÃ¤ger und dem Beigeladenen. Ein Arbeitsentgelt wird fÃ¼r geleistete Arbeit beim Arbeitgeber gezahlt, nicht fÃ¼r etwaige entfallende Arbeitsstunden bei einem anderen Arbeitgeber. Anders als die Beklagte im Bescheid vom 18.04.2023 annimmt, erfolgte also gerade keine Abrechnung auf Grundlage detaillierter Stundenaufzeichnungen beim KlÃ¤ger als Arbeitgeber, sondern die Stundenaufzeichnungen (beim Arbeitgeber E2 GmbH, nicht beim KlÃ¤ger) dienten nur der Feststellung des Verdienstausfalls des Beigeladenen.

ErgÃ¤nzend sei darauf hingewiesen, dass auch das C. der Ã□berzeugung ist, dass zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem kein ArbeitsverhÃ¤ltnis gegeben war, vgl. dessen richterlichen Hinweis vom 12.01.2024 im Verfahren : â□□[â□¦] bereits nicht ansatzweise ausreichend vorgetragen, weshalb hier von einem ArbeitsverhÃ¤ltnis auszugehen sein soll.â□□ Wenngleich â□□ wie sich aus dem Wort â□□insbesondereâ□□ in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV ergibt â□□ eine BeschÃ¤ftigung u.U. auch dann bestehen kann, wenn kein ArbeitsverhÃ¤ltnis vorliegt (z.B. bei zivilrechtlich unwirksamen VertrÃ¤gen oder AusbildungsverhÃ¤ltnissen, vgl. Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (Stand: 06.09.2021), Rn. 61), ist Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), ist die grundsÃ¤tzliche und vorrangige Bedeutung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in der mit ihm hergestellten VerknÃ¼pfung zum zivilrechtlichen ArbeitsverhÃ¤ltnis zu sehen (Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (Stand: 06.09.2021), Rn. 44). Mangels Weisungsrecht gegenÃ¼ber dem und Eingliederung des Beigeladenen in die Organisation der Insolvenzverwalterkanzlei des KlÃ¤gers sieht das Gericht keine Veranlassung, vorliegend bezÃ¼glich eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu einer anderen Schlussfolgerung als das Arbeitsgericht bezÃ¼glich eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zu gelangen.

SchlieÃ□lich ist zu beachten, dass die konkrete TÃ¤tigkeit des Beigeladenen die ErfÃ¼llung einer ihn treffenden Pflicht im Insolvenzverfahren nach Â§Â§ 97,101 InsO darstellte.

Nach Â§ 97 Abs. 2 InsO hat der Schuldner oder seine organschaftlichen Vertreter den Insolvenzverwalter bei der ErfÃ¼llung von dessen Aufgaben zu

â□□unterstÃ¼tzenâ□□. Den Schuldner treffen demnach aktive Mitwirkungspflichten, er hat nach Zeit- und Arbeitsaufwand zumutbare UnterstÃ¼tzungstÃ¤tigkeiten â□□ grundsÃ¤tzlich unentgeltlich â□□ zu erbringen (vgl. J. Schmidt in: Kayser/Thole, Insolvenzordnung (Heidelberger Kommentar), 11. Auflage 2023, 1. UnterstÃ¼tzung und Mitwirkung, Rn. 39 ff.). Ist der Insolvenzschuldner, wie vorliegend, keine natÃ¼rliche Person, so trifft die Mitwirkungspflicht des Â§ 97 Abs. 2 InsO die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und die vertretungsberechtigten persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter des Schuldners, Â§ 101 Abs. 1 Satz 1 InsO. Dies gilt auch fÃ¼r faktische organschaftliche Vertreter (Graf-Schlicker in: Graf-Schlicker, InsO, 6. Auflage 2022, Â§ 101 InsO, Rn. 6).

Den Beigeladenen trifft die Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung als faktisches Organ bzw. faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der A1 Â GmbH & Co. KG. Er vertrat faktisch die Gesellschaft und lenkte deren Geschicke. Letztlich stand der Beigeladene allein (und nicht Herr V.) hinter dem Gesellschaftskonstrukt um die A1 GmbH & Co. KG und fÃ¼hrte tatsÃ¤chlich deren GeschÃ¤fte, was der Beigeladene auch selbst so darstellte und sich dementsprechend auch selbst als faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bezeichnete. Auch das Amtsgericht und das Landgericht C-Stadt erachteten den Beigeladenen als faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (vgl. Landgericht C-Stadt, Beschluss vom 11.03.2020, xx x xx/xx). Damit unterlag der Beigeladene als â□□ faktisches â□□ Vertretungsorgan der Mitwirkungspflicht nach Â§ 101 Abs. 2 InsO .

Als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist der Beigeladene auch nach ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens nicht zum Arbeitnehmer bzw. BeschÃ¤ftigten des Insolvenzverwalters geworden. Nach Â§ 80 Abs. 1 InsO geht durch ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehÃ¶rende VermÃ¶gen zu verwalten und darÃ¼ber zu verfÃ¼gen, auf den Insolvenzverwalter Ã¼ber. Die Stellung des Beigeladenen blieb davon jedoch unberÃ¼hrt. Mag auch der Ã□bergang der Verwaltungs- und VerfÃ¼gungsbefugnis sich auf die Wirksamkeit rechtsgeschÃ¤ftlichen Handelns des Beigeladenen ausgewirkt haben (Â§Â§ 81, 82 InsO), so wurde er nicht zum BeschÃ¤ftigten des Insolvenzverwalters bzw. KlÃ¤gers, weil er nicht in dessen Dienste zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit unter Eingliederung in eine vom KlÃ¤ger vorgegebene Arbeitsstruktur verpflichtet war, siehe oben. Es ging darum, mit UnterstÃ¼tzung des Beigeladenen noch mÃ¶glichst viele Forderungen der bzw. â□□seinerâ□□ insolventen Schuldnerin zu realisieren. Zum Teil nutzte der Beigeladene die im Rahmen der streitigen TÃ¤tigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch dafÃ¼r, um selbst noch gegen ehemalige Mitarbeiter (strafrechtlich) vorzugehen. Auch wenn die unternehmerische Handlungsfreiheit des Beigeladenen durch die InsolvenzerÃ¶ffnung beschrÃ¤nkt war, leistete er letztlich keine fremdnÃ¼tzige, sondern eigennÃ¼tzige Arbeit (vgl. insofern zur Arbeitnehmereigenschaft auch LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.09.2008 â□□ 10 Sa 162/08).

Nur wenn die Mitwirkung nach Â§Â§ 97 Abs. 2, 101 Abs. 1 Satz 1 InsO im Rahmen des Insolvenzverfahrens einen gewissen zeitlichen Rahmen Ã¼berschreitet (wie es wohl vorliegend der Fall war), kann u.U. eine aus der Masse zu zahlende angemessene VergÃ¼tung auf der Grundlage eines entsprechenden

Dienstvertrages vereinbart werden. Nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur kommt hierfÃ¼r nur ein Dienst-, nicht aber ein Arbeitsvertrag in Betracht (vgl. z.B. J. Schmidt in: Kayser/Thole, Insolvenzordnung (Heidelberger Kommentar), 11. Auflage 2023, 1. UnterstÃ¼tzung und Mitwirkung, Rn. 39; Schilken in: Jaeger, Insolvenzordnung, 1. Aufl. 2007, Â§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, Rn. 32) â eben weil es an einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb des Insolvenzverwalters fehlt.Â

Insgesamt sprechen damit die ganz Ã¼berwiegenden Gesichtspunkte gegen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Rahmen der streitgegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit 2012/2013. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten, die die maÃgeblichen Kriterien fÃ¼r eine Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit zwar benennen, die tatsÃ¤chlichen konkreten UmstÃ¤nde aber nur sehr rudimentÃ¤r darunter subsumieren, sind daher rechtswidrig und aufzuheben. Den BeweisantrÃ¤gen der KlÃ¤gerseite bzgl. des Nichtvorliegens eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses musste das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit nicht weiter nachgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Etwaige auÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen werden der Beklagten nicht auferlegt, da der Beigeladene keine AntrÃ¤ge gestellt und damit auch kein Prozessrisiko auf sich genommen hat (Â§ 162 Abs. 3 VwGO).

BezÃ¼glich der Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Vorverfahren ergeht ein gesonderter Beschluss.

Erstellt am: 22.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024